

Teilnahme- und Nutzungsbedingungen

Hackathon 2026 – Smart Ideas. Strong Production

Stand: 26.06.2026

Präambel

Die Rheinmetall IT Solutions GmbH (nachfolgend „Veranstalter“) führt unter der Bezeichnung „Hackathon 2026 – Smart Ideas. Strong Production“ (nachfolgend „Hackathon“ oder „Veranstaltung“) eine Innovations- und Entwicklungsveranstaltung durch, an der sowohl interne Mitarbeiter des Veranstalters als auch externe Teilnehmer, insbesondere Studierende, teilnehmen können.

Die nachfolgenden Teilnahme- und Nutzungsbedingungen (nachfolgend „Teilnahmebedingungen“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung. Mit der Anmeldung zur und der Teilnahme an der Veranstaltung erkennt der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen verbindlich an. Eine Teilnahme ohne Annahme dieser Bedingungen ist ausgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

- (1) Diese Teilnahmebedingungen gelten für sämtliche Teilnehmer des Hackathons, unabhängig davon, ob sie als interne Mitarbeiter des Veranstalters oder als externe Teilnehmer (insbesondere Studierende, Hochschulangehörige oder sonstige Dritte) an der Veranstaltung teilnehmen.
- (2) Der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Teilnehmer kommt durch die Online-Registrierung des Teilnehmers und die anschließende Bestätigung (Zulassung) durch den Veranstalter in Textform (z. B. per E-Mail) zustande. Die Anmeldung des Teilnehmers stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Teilnahmevertrags dar.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen und behält sich insbesondere im Falle einer Überzeichnung das Recht zur Auswahl der Teilnehmer (z. B. nach Eingangsreihenfolge, fachlicher Eignung oder Diversitätskriterien) vor.
- (4) Im Rahmen der Online-Registrierung hat der Teilnehmer die Geltung dieser Teilnahmebedingungen sowie die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise durch eine aktive Handlung (z. B. Setzen eines Häkchens in einer Checkbox) zu bestätigen. Eine wirksame Anmeldung ist ohne diese Bestätigung nicht möglich.
- (5) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Veranstalter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind (i) interne Mitarbeiter des Veranstalters sowie (ii) externe Teilnehmer, insbesondere immatrikulierte Studierende anerkannter Hochschulen.
- (2) Teilnehmer müssen zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Teilnahme nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig; der Veranstalter kann die Vorlage der Einwilligungserklärung als Voraussetzung der Teilnahme verlangen.
- (3) Studierende können vom Veranstalter zur Vorlage eines aktuellen Immatrikulationsnachweises (z. B. in Form einer Studienbescheinigung) aufgefordert werden. Die Nichtvorlage berechtigt den Veranstalter, die Teilnahme zu verweigern.
- (4) Klarstellung zum Rechtsverhältnis: Durch die Teilnahme am Hackathon wird zwischen dem Veranstalter und externen Teilnehmern weder ein Arbeits- oder Dienstverhältnis, noch ein Joint Venture, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine sonstige gesellschafts- oder handelsrechtliche Beziehung begründet. Externe Teilnehmer handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung, mit Ausnahme etwaiger ausgelobter Preise gemäß § 9.
- (5) Status interner Mitarbeiter: Für die Teilnahme interner Mitarbeiter während der regulären Arbeitszeit muss eine entsprechende Freigabe gemäß lokalen Prozessen erfolgen. Die Teilnahme außerhalb der regulären Arbeitszeit und somit außerhalb der arbeitsvertraglichen Pflichten erfolgt auf freiwilliger und privater Basis. Die maßgeblichen arbeitsrechtlichen, mitbestimmungsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

§ 3 Durchführung und Organisation

- (1) Der Hackathon findet 2026 im Zeitraum vom 03. - 05. September statt.
- (2) Veranstaltungsort ist die Campus Cubus Eventlocation in Krefeld. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung ganz oder teilweise im virtuellen Format (Remote/Online) durchzuführen.
- (3) Die Teilnehmer arbeiten in Teams. Ein Team besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen. Der Veranstalter kann Vorgaben zur Teamzusammensetzung machen (z. B. gemischte Teams aus internen und externen Teilnehmern).
- (4) Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Programmpunkte können in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Die Teilnehmer haben grundsätzlich eigene Geräte (insbesondere Laptops, Mobilgeräte, persönliche Entwicklungsumgebungen) mitzubringen. Der Veranstalter stellt eine angemessene Infrastruktur (z. B. WLAN, Online-Kollaborationsplattform, Räumlichkeiten, Strom, Verpflegung) zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung besteht nicht.

- (6) Der Veranstalter behält sich vor, das Programm, die Agenda, das Format sowie den Veranstaltungsort aus sachlichen Gründen zu ändern, soweit dies dem Teilnehmer zumutbar ist. Wesentliche Änderungen werden den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Im Falle höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Pandemien, Streiks, Ausfall wesentlicher Infrastruktur) sowie aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise abzusagen, zu verschieben oder in ein anderes Format zu überführen, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche der Teilnehmer entstehen.

§ 4 Verhaltensregeln (Code of Conduct)

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, einander mit Respekt und Professionalität zu begegnen und einen offenen, kollegialen und konstruktiven Umgang zu pflegen.
- (2) Jede Form von Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung, Mobbing oder sonstiger persönlichkeitsverletzender Verhaltensweise – insbesondere aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Alter, Herkunft, Nationalität, Ethnie, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sozialem Status – ist untersagt.
- (3) Die Teilnehmer haben sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Straf-, Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechts, sowie die jeweils am Veranstaltungsort geltenden Hausordnungen und Sicherheitsvorschriften (z. B. Brandschutz, Zutrittskontrollen, IT-Sicherheit) zu beachten.
- (4) Vorfälle, die einen Verstoß gegen diese Verhaltensregeln darstellen können, sind unverzüglich an das vom Veranstalter benannten Organisationsteam vor Ort, oder das zentrale Postfach unter hackathon@rheinmetall.com zu melden. Der Veranstalter wird Meldungen vertraulich behandeln und in geeigneter Weise nachgehen.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Verhaltensregeln ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Veranstaltung auszuschließen sowie ihm den Zutritt zum Veranstaltungsort zu verweigern. Eine Erstattung etwaiger Auslagen oder Teilnahmegebühren erfolgt in diesem Fall nicht. Weitergehende rechtliche Schritte (z. B. Schadensersatz, Hausverbot, Strafanzeige) bleiben vorbehalten.

§ 5 Geistiges Eigentum (Intellectual Property)

- (1) Die im Rahmen des Hackathons von Teilnehmern oder Teams neu geschaffenen Arbeitsergebnisse (insbesondere Quellcode, Konzepte, Dokumentationen, Designs, Prototypen; nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) verbleiben im Eigentum der jeweiligen Teilnehmer bzw. Teams. Die Teilnehmer räumen dem Veranstalter hiermit unwiderruflich ein nicht-exklusives, übertragbares, unterlizenzierbares, unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe, Bearbeitung und Weiterentwicklung der Arbeitsergebnisse zu eigenen geschäftlichen und nicht-geschäftlichen Zwecken des Veranstalters.

- (2) Besonderheit für interne Mitarbeiter: Soweit interne Mitarbeiter im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses am Hackathon teilnehmen, gelten ergänzend die Regelungen der §§ 69a ff. UrhG (Computerprogramme), des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbNErfG) sowie die jeweils einschlägigen arbeitsvertraglichen IP-Regelungen. Bei einem Konflikt zwischen den genannten Regelungen und den Bestimmungen dieses § 5 gehen die arbeitsvertraglichen und gesetzlichen Sonderregelungen vor; etwaige Arbeitnehmer-Erfindungen sind dem Veranstalter nach Maßgabe des ArbNErfG zu melden.
- (3) Die Teilnehmer sichern zu, dass ihre Beiträge zu den Arbeitsergebnissen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere keine Urheber-, Marken-, Patent-, Persönlichkeits- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzen. Die Teilnehmer stellen den Veranstalter insoweit nach Maßgabe von § 10 von Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Bei Verwendung von Open-Source-Software, Bibliotheken, APIs oder sonstigen Drittanbieter-Tools haben die Teilnehmer die jeweiligen Lizenzbedingungen einzuhalten. Die Verwendung solcher Komponenten ist gegenüber dem Veranstalter offenzulegen, insbesondere wenn diese mit Copyleft-Verpflichtungen (z. B. GPL) verbunden sind. Der Veranstalter behält sich vor, die Verwendung bestimmter Komponenten aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen zu untersagen.
- (5) Inhalte, die im Rahmen der Veranstaltung öffentlich präsentiert werden (z. B. in Pitches, Abschlusspräsentationen, öffentlich zugänglichen Demos), dürfen vom Veranstalter zu Kommunikations-, Marketing- und Berichterstattungszwecken (z. B. auf Webseiten, in sozialen Medien, in Pressemitteilungen) verwendet werden. Inhalte, die ausdrücklich nicht öffentlich präsentiert werden, verbleiben in der Verfügungsbefugnis der Teilnehmer; das Nutzungsrecht des Veranstalters gemäß § 5 bleibt unberührt.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind sämtliche Informationen, Unterlagen, Daten und Kenntnisse – unabhängig von Form und Speichermedium –, die der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Veranstaltung vom Veranstalter, anderen Teilnehmern oder Dritten erhält und die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse i. S. d. Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG).
- (2) Die Teilnehmer verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln, sie nur für Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung zu verwenden, sie nicht an Dritte weiterzugeben und sie durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.
- (3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Veranstalters und anderer Teilnehmer genießen besonderen Schutz nach den Vorschriften des GeschGehG. Die Teilnehmer haben insbesondere keine Befugnis, solche Geheimnisse zu erlangen, zu nutzen oder offenzulegen, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet wurde.

- (4) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden des Teilnehmers öffentlich bekannt werden, (ii) dem Teilnehmer bereits zuvor rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren, (iii) dem Teilnehmer von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig mitgeteilt werden, oder (iv) aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, behördlichen Anordnung oder gerichtlichen Entscheidung offenzulegen sind, wobei der Teilnehmer den Veranstalter – soweit rechtlich zulässig – vorab zu informieren hat.
- (5) Der Veranstalter ist berechtigt, von einzelnen oder allen Teilnehmern den Abschluss einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung zu verlangen, insbesondere wenn besonders schutzwürdige Informationen offenbart werden sollen.
- (6) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Veranstaltung fort, und zwar für einen Zeitraum von drei Jahren ab Beendigung; für Geschäftsgeheimnisse i. S. d. GeschGehG gelten sie zeitlich unbegrenzt fort, solange die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses vorliegen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Anmeldung und Durchführung der Veranstaltung ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Veranstalters.

§ 8 Bewertung und Preise

- (1) Die eingereichten Arbeitsergebnisse werden durch eine vom Veranstalter benannte Jury bewertet. Die Jury setzt sich aus z. B. Vertretern des Veranstalters, externen Experten, und Hochschulvertretern zusammen.
- (2) Bewertungskriterien sind insbesondere (i) Innovationsgrad, (ii) technische Umsetzung und Qualität, (iii) Qualität der Präsentation und (iv) Praxistauglichkeit bzw. Umsetzbarkeit. Der Veranstalter behält sich vor, weitere Kriterien zu definieren und die Gewichtung der Kriterien festzulegen.
- (3) Die Einreichung der Arbeitsergebnisse hat bis zum Ablauf der vom Veranstalter bekanntgegebenen Frist in der vorgegebenen Form (insbesondere Prototyp/Demo, Präsentationsunterlagen, ggf. Code-Repository) zu erfolgen. Verspätete oder unvollständige Einreichungen können von der Bewertung ausgeschlossen werden.
- (4) Der Veranstalter lobt für die Siegergruppen Preise aus. Die Preise werden nach Maßgabe der Jury-Entscheidung vergeben.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Preises besteht nicht. Die Entscheidung der Jury ist endgültig; der Rechtsweg ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- (6) Disqualifiziert werden insbesondere Teilnehmer, die (i) gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen, (ii) unrichtige oder irreführende Angaben machen, (iii) sich der Manipulation, des Betrugs oder des Plagiats schuldig machen oder (iv) Rechte

Dritter verletzen. Bereits ausgehändigte Preise können in solchen Fällen zurückgefordert werden.

§ 9 Haftung und Freistellung

- (1) Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Im Übrigen haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf, haftet der Veranstalter auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Eine weitergehende Haftung – insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn – ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (insbesondere die §§ 305 ff. BGB sowie das Produkthaftungsgesetz) entgegenstehen.
- (3) Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer sind selbst für die Wahl ihres Verhaltens und die Beachtung der Sicherheitsvorgaben verantwortlich.
- (4) Für mitgebrachtes Equipment (insbesondere Laptops, Mobilgeräte, Speichermedien, persönliche Gegenstände) sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Eine Haftung des Veranstalters für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl ist – außer in den Fällen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 – ausgeschlossen.
- (5) Die Teilnehmer stellen den Veranstalter auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer schuldhaften Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere Schutzrechten gemäß § 5 Abs. 5) oder aus einem schuldhaften Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen durch den Teilnehmer resultieren. Die Freistellung umfasst auch die zur Rechtsverteidigung erforderlichen angemessenen Kosten.
- (6) Soweit interne Mitarbeiter im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses an der Veranstaltung teilnehmen, bleiben die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (Arbeitnehmerhaftungsprivileg) sowie etwaige tarifvertragliche Haftungsregelungen unberührt.

§ 10 Stornierung und Rücktritt

- (1) Führen Umstände dazu das der Teilnehmer nicht teilnehmen kann informiert er den Veranstalter frühestmöglich und spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung darüber (hackathon@rheinmetall.com). Damit ist gewährleistet das der Veranstalter noch rechtzeitig potentielle Teilnehmer der Warteliste berücksichtigen kann.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn (i) die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, (ii) Umstände höherer Gewalt die Durchführung

unzumutbar machen, (iii) Sicherheitsbedenken bestehen oder (iv) sonstige wichtige Gründe vorliegen.

- (3) Im Falle eines Rücktritts des Teilnehmers oder des Veranstalters sind Ansprüche der Teilnehmer, insbesondere auf Ersatz von Reise- und sonstigen Aufwendungen, ausgeschlossen.

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) Soweit interne Mitarbeiter im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses (vgl. § 2 Abs. 5) teilnehmen, sind sie grundsätzlich über die gesetzliche Unfallversicherung des Veranstalters versichert. Der Umfang richtet sich nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Externe Teilnehmer sind nicht über den Veranstalter versichert. Der Veranstalter empfiehlt externen Teilnehmern den Abschluss eines ausreichenden eigenen Versicherungsschutzes, insbesondere einer privaten Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung.
- (3) Eine Haftpflichtversicherung für Sach- oder Vermögensschäden der Teilnehmer wird durch den Veranstalter nicht abgeschlossen. § 10 bleibt unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilnahmebedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – Düsseldorf (Sitz des Veranstalters). Zwingende Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere zugunsten von Teilnehmern, die als Verbraucher i. S. d. § 13 BGB handeln, bleiben unberührt.
- (3) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, diese Teilnahmebedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist und die Teilnehmer hierdurch nicht unangemessen benachteiligt werden. Wesentliche Änderungen werden den Teilnehmern in Textform mitgeteilt; widerspricht der Teilnehmer den Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, gelten die Änderungen als angenommen, sofern auf diese Rechtsfolge in der Mitteilung hingewiesen wurde.
- (5) Schriftformklausel: Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Teilnahmebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Hiervon unberührt bleibt, dass die Anmeldung

sowie die Erklärungen im Rahmen der Online-Registrierung in elektronischer Form erfolgen können.

- (6) Kein Verzicht: Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung von Rechten aus diesen Teilnahmebedingungen durch den Veranstalter stellt weder einen Verzicht auf das jeweilige Recht noch einen Verzicht auf die Geltendmachung anderer Rechte dar.